



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 20.12.2018, Zahl: D/100294/2018, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt wird (Voranschlag 2019)

Gemäß § 86 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Haushalt

	VA 2019
Summe der Einnahmen	€ 14.085.300,00
Summe der Ausgaben	€ 14.085.300,00
Überschuss/Abgang	€ 14.085.300,00

b) Außerordentlicher Haushalt

	VA 2019
Summe der Einnahmen	€ 0,00
Summe der Ausgaben	€ 0,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

c) Gesamtgebarung

	VA 2019
Summe der Einnahmen	€ 14.085.300,00
Summe der Ausgaben	€ 14.085.300,00
Überschuss/Abgang	€ 14.085.300,00

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999, wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 Abwasserbeseitigung) gegenseitig deckungsfähig.

- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 3 **Kassenkredit**

Gemäß den Bestimmungen des § 35 der K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, idgF, wird der Kassenkredit für das Jahr 2019 mit € 400.000,00 festgesetzt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig